



**Präambel**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 09.12.2024, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023, und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- i.d.F. vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 23.12.2024, diesen Bebauungsplan als Satzung:

**A) Festsetzungen durch Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Aufhebung
- Grenze des Bereichs der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Geh- und Radweg
- Baugrenze
- Baugrenze, Aufhebung

- GI Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
- SO Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
- GRZ = 0,8 Maximale Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,8
- BMZ = 7,5 Maximale Baumassenzahl (BMZ), z.B. 7,5
- FFB EG = 429,70 Maximale Höhe für Erdgeschoss-Fertigfußboden (FFB EG) in m üNNH, z.B. 429,70
- GH = 442,20 Maximale Gebäudehöhe (GH) in m üNNH, z.B. 442,20
- SH = 452,70 Maximale Silo-Höhe (SH) in m üNNH, z.B. 452,70

- ▲ Sichtdreieck mit Maßangabe in m (z.B. bei 70 km/h)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen mit Zweckbestimmung:
- St Stellplätze gem. § 12 BauNVO
- Trafostation

- GRÜNDORDNUNG**
- zu pflanzende Strauchfläche bestehend aus standortgerechten heimischen Sträuchern aus geistesgegener Herkunft des Vorkommensgebiets 6.1, Qualität: Str. Zw. 60-100, Pflanzverband 1,5 x 1,5 m auf Lücke versetzt. Es sind die nachfolgenden Arten zu verwenden: Corylus avellana, Hasel, Cornus sanguinea, Roter Hartriegel, Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn, Ligustrum vulgare, Liguster, Lonicera xylosteum, Heckenkirsche, Rosa canina, Hunds-Rose, Salix caprea, Sal-Weide, Sambucus nigra, Schwarzer Holunder, Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
  - anzulegendes Eidechsenhabitat, bestehend aus 2 cbm Schotter 45/60, 1 cbm Kies 0/32, 2 cbm Sand 2/8 und 1 cbm Totholz (dickes Ast- und Stammmaterial), zu errichten auf mind. 20 qm Kiesfläche
  - zu erhaltender Baum, bei Ausfall zu ersetzen
  - zu erhaltender Gehölzbestand
  - amtlich erfasstes Biotop (Nr. 8143-0236-022), ökologisch wertvoller Gehölzbestand, ohne Eingriff zu erhalten

**B) Planzeichen als Hinweise**

- Bestehende Haupt-/Nebengebäude
- ▨ Gebäude abzubauen
- Gemeindegrenze
- Bestehende Flurstücksgrenze
- 1176 Flurnummer (z.B. 1176)
- 4,00 Maßangabe in Metern (z.B. 4,00m)
- Ⓢ Bauflächennummer, z.B. 5
- B 304 Bundesstraße B 304
- Schwellentrasse (b = 2,60 m) für Bahnschienen - Bestand
- Bodendenkmal, nachrichtlich übernehmen

**C) Textliche Festsetzungen**

- 1. Bebauung**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung  
Die Bauflächennummer 5 wird als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Im Industriegebiet (GI) sind die Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig und die Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- Die Bauflächennummer 7 wird als Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Im Sondergebiet (SO) ist eine Abfallumladestation mit folgenden Nutzungen bzw. Anlagen zulässig:
- Umschlag der Abfallarten: Hausmüll, Industrie- und Gewerabfälle hausmüllähnlicher Beschaffenheit, Sperrmüll
  - Vorplatz mit KFZ-Eingangswasche und Anlieferstellen
  - Anlieferhalle mit Speicherbunker, Presseinrichtungen und Müllreifeferkan
  - Containergrube mit zwei Verfahrwagen zur Containerbefüllung
  - Außenkrananlage (Containerkran)
  - Containerparklager
  - Waggonverzug
  - LKW-Beladeplatz westlich der Containerkrananlage
- Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO sind in beiden Gebieten (GI und SO) allgemein zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung  
Die Höchstmaße der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Baumassenzahl (BMZ) sind je Bauflächennummer festgesetzt.
- | Bauflächennummer | GRZ | BMZ |
|------------------|-----|-----|
| 5                | 0,8 | 7,5 |
| 7                | 0,8 | --- |
- Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen, Wegen und Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

Bei der Ermittlung der GRZ und der BMZ ist die gesamte Grundstücksfläche anzusetzen. Dazu zählt auch die Fläche entlang der B 304, die im Zustimmungsbereich liegt.

1.3 Höhenfestlegung  
Der Erdgeschossfertigfußboden (FFB EG) darf nicht höher als die im Planteil angegebene Höhe sein.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist im Planteil festgesetzt. Maßgeblich für die Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt. Bei Gebäuden mit Flachdächern ist die Gebäudehöhe bis zum oberen Abschluss der Außenwand (z.B. Attika) zu messen. In Bereichen von Dachterrassen bezieht sich die Gebäudehöhe auf die Oberkante der Brüstung. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) darf durch technische Aufbauten und durch vom Immissionsschutz geforderte Anlagen (z.B. Kühltürme, Kamine, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen etc.) auf maximal 10 % der zulässigen Gebäude-Grundfläche um 5 m überschritten werden.

Die maximal zulässige Höhe für Silos (SH) ist im Planteil festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Maßgeblich ist der höchste Punkt der Anlage.

1.4 Bauweise  
Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise. Die Bauweise entspricht der offenen Bauweise, jedoch ohne Begrenzung der maximalen Gebäudelänge und mit teilweiser Grenzbebauung.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche  
Die Baugrenze überschreitende, untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Kamine, Fassadengliederungen, Balkone, Vordächer, Rampen usw. können gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 1,80 m zugelassen werden. Lichtgräben sind zulässig.

1.6 Äußere Gestaltung  
Als Dachform sind geeignete Dächer mit einer Dachneigung von max. 15° sowie Flachdächer zulässig.

1.7 Zustimmungsbereich  
Der Zustimmungsbereich entlang der B 304 in einer Breite von 40 m (Bebauung mit Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Traunstein) ist im Bebauungsplan festgesetzt. Stellplätze und Werbeanlagen sind in diesem Bereich auch ohne Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Traunstein zulässig.

1.8 Sichtflächen  
Die eingetragenen Sichtflächen sind von jeglicher sichtbehindernden Nutzung wie baulichen Anlagen, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 0,60 m Höhe gemessen von der Straßenoberkante in Fahrtrichtung - freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50m.

1.9 Stellplätze und Nebenanlagen  
Die Anzahl der Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Mindestens die Hälfte der Stellplätze ist aus wasserundurchlässigem Material (Schotter, Pflaster) herzustellen. Auf den Flächen für Stellplätze sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig, soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nicht beeinträchtigt wird und innerhalb des Zustimmungsbereichs das Staatliche Bauamt Traunstein die Zustimmung erteilt.

1.10 Einfriedungen  
Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,00 m, ohne Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig.

1.11 Werbeanlagen  
Werbeanlagen haben sich in Form, Größe, Werkstoff und Farbgebung in das Gesamterscheinungsbild einzufügen. Werbeanlagen, die in die nördlichen, bebauten Wohnbereiche wirken, sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Außenmauer der Gebäude nicht überragen und nicht auf dem Dach angebracht werden. Leuchtwerbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtprojektionen sind unzulässig.

**2. Immissionsschutz**

2.1 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12  
Das Industriegebiet ist nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen baugebietsübergreifend gegliedert. Das Emissionsverhalten der Nutzungen im Sondergebiet wird als besondere Festsetzung über die Art der Nutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO durch Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 geregelt.

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags noch nachts überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente $L_{EK}$ [dB(A) je m <sup>2</sup> ]	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
Parzelle mit Emissionsbezugsfläche $S_{EK}$		
GI, Bauflächennummer 5 ( $S_{EK} \sim 31.950 \text{ m}^2$ )	67	40
SO, Bauflächennummer 7 ( $S_{EK} \sim 1.370 \text{ m}^2$ )	73	40

$S_{EK}$ : Emissionsbezugsfläche = überbaubare Grundstücksfläche



Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist gemäß den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebs / Vorhabens kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent eines Betriebs / Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das verfügbare Immissionskontingent auf den Wert  $L_{EK} = IRW - 15 \text{ dB(A)}$ . Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

Die festgesetzten Emissionskontingente gelten nicht für Immissionsorte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Süd" der Stadt Freilassing.

2.2 Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen  
Bei Bauanträgen für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern (sog. "Betriebsleiterwohnungen") ist nachzuweisen, dass deren Anspruch auf Schutz vor unzulässigen anlagenbedingten Lärmimmissionen nach TA Lärm erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Anlagen / Betriebe bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen.

**3. Grünordnung und Artenschutz**

Innerhalb des Industriegebiets sind fünf standortgemäße Bäume an geeigneter Stelle in der Mindestqualität H 3xv StU 16-18 zu pflanzeln. Es können Arten/Sorten aus nachfolgender Liste verwendet werden:  
Acer campestre, Feldahorn sowie dessen Sorte 'Elstrijk',  
Acer platanoides, Spitzahorn sowie dessen Sorten 'Allershausen' und 'Cleveland'  
Ostrya carpinifolia, Hopfenbuche  
Quercus petraea, Traubeneiche  
Robinia pseudoacacia, Robinie, sowie deren Sorten 'Bessoniana', 'Nyrsjegi' und 'Semperflorens'  
Sorbus aria 'Magnifica', Mehlbeere  
Sorbus intermedia 'Brouwers', Schwedische Mehlbeere  
Tilia cordata 'Greenspire', 'Rancho' und 'Roelvo', Amerikanische Stadtlinde  
Tilia x europaea, Holländische Linde sowie deren Sorte 'Pallida'

Zum Schutz von potenziell vorhandenen Brutvögeln dürfen Gehölzfällungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden (in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar).

Wurzelstockentfernungen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind aus Artenschutzgründen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai durchzuführen.

Alle Flächen, die nicht zwingend zu befestigen sind, sind dauerhaft als extensiv genutzte, artenreiche Wiesenflächen anzulegen. Bei den befestigten Flächen sind wasserdurchlässige Beläge zu favorisieren.

Einfriedungen und Zäune dürfen ausschließlich ohne Sockel ausgeführt werden. Zwischen dem Zaun und dem Boden muss ein Mindestabstand von 10 cm verbleiben.

Bei Arbeiten sind die DIN 18920 und die R SBB (Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen, Vegetationsflächen und Tieren) zu beachten.

Das Beleuchtungskonzept ist zwingend artenschutzfachlichen Gesichtspunkten anzupassen. Die von den Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich ausgehende Streulichtwirkung ist durch entsprechende Platzierung der Lichtquellen und Anpassung der Lichtkegel zu minimieren. Nach oben oder seitwärts gerichtete Strahler sind nicht zulässig. Die Lichtpunktshöhen sind so niedrig wie möglich zu wählen. Es dürfen ausschließlich warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin verwendet werden. Die Leuchten müssen so beschaffen sein, dass keine Tiere in das Gehäuse eindringen können und dort verenden. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr im Außenbereich ist nicht zulässig.

**D) Textliche Hinweise**

**1. Denkmalschutz**  
Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal D-1-8143-0166: Brandgräber der römischen Kaiserzeit. Das Plangebiet grenzt an das Bodendenkmal D-1-8143-0094: Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg) mit Bohlenweg und Brücke.  
Art. 8 Abs. 1  
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2. Altlasten**  
Der aktuelle Informationsstand zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Berchtesgadener Land eingeholt werden.  
Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.  
Bei der Aufdeckung von Altlasten, Ablagerungen und Bodenauffälligkeiten, die auf eine Altlast hinweisen, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend zu verständigen.

**3. Kampfmittel**  
Bei der Aufdeckung von Kampfmitteln ist die Stadt Freilassing umgehend zu informieren. Jegliche Arbeiten sind umgehend einzustellen.

**4. Niederschlagswasser**  
Die Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Flächen ist innerhalb der jeweiligen Parzelle durch die Grundstückseigentümer selbst zu gewährleisten. Im Bereich der Bauflächennummer 5 ist auch eine Einleitung des Regenwassers der privaten voll versiegelten Verkehrsflächen und Lagerflächen in den bestehenden städtischen Regenwasserkanal erlaubt.

4.1 Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belagerte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

4.2 Das ankommende Dachflächenwasser kann z. B. zur Freiflächenbewässerung genutzt werden. Die Errichtung einer Eigenentwässerungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.3 Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENQW) bzw. in das Grundwasser (TRENQW) sind einzuhalten.

4.4 Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV/DWA-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

4.5 Zink-, blei- und kupfergedeckte Dächer sind nicht zulässig.

4.6 Hinsichtlich Starkniederschläge und flächenhaft abfließendem Oberflächenwasser wird empfohlen §37 WHG zu berücksichtigen.

**5. Abwasser**  
Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Schmutzwasser muss über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Die Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

**6. Immissionsschutz**  
In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfreistellung") ist durch den Bauherren mit der Genehmigungsfreistellungsvorlage ein schalltechnisches Gutachten einzureichen. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten  $L_{EK}$  respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten  $I_{EK}$  übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter dem zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallschwingungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseffekten) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.

Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

**E) Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.05.2023 die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiges Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Freilassing hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Freilassing, den ..... (Siegel)

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Freilassing, den ..... (Siegel)

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Freilassing, den ..... (Siegel)

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

**Stadt Freilassing**  
Landkreis Berchtesgadener Land

**7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Freilassing Süd“**

für die Bauflächennummern ⑤ und ⑦  
im Bereich der Fl.-Nr. 1176, 1176/1, 1176/2, 1176/3, 1179/15, 1179/16, 1186/1, 1218/1 und 1437/4  
Gemarkung Freilassing der Stadt Freilassing

Planung: **STALLER** INGENIEURBÜRO  
Staller GmbH  
Maxplatz 9  
D-83278 Traunstein  
T + 49 861 909930-0  
F + 49 861 909930-29  
E info@ib-staller.de  
I www.ib-staller.de

Grünordnung: Mühlbacher und Hille  
Landratsamt Berchtesgadener Land  
Maximilianstraße 18  
D-83278 Traunstein  
T + 49 861 230 84 83  
E info@muehlbacher-hille.de  
I www.muehlbacher-hille.de

Lageplan: M=1:1.000  
Fassung: 29.01.2025